

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1886)  
**Heft:** 14

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Abonnementspreis:  
für die Stadt Solothurn.  
Halbjährl. fr. 4. 50.  
Vierteljährl. fr. 2. 25.  
franko für die ganze  
Schweiz:  
Halbjährl. fr. 5. —  
Vierteljährl. fr. 2. 90.  
für das Ausland:  
Halbjährlich fr. 6. 30.

# Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:  
10 Cts. die Petitzeile oder  
deren Raum,  
(8 Pfg. für Deutschland)  
Erscheint jeden Samstag  
1 Bogen stark m. monatl.  
Beilage des  
„Schweiz. Pastoralblattes“  
Briefe und Gelder  
franko

## Correspondenz aus dem Aargau.

Was die verehrl. Leser Ihres Blattes aus den Verhandlungen der römisch-katholischen Synode in Aarau vom 22. März am meisten interessiren dürfte, das ist der Wortlaut der in besagten Verhandlungen festgestellten und der Sanction des Großen Rathes unterbreiteten „Organisation der römisch-kathol. Synode des Kantons Aargau.“ Darum theile ich Ihnen hier das immerhin bedeutungsvolle Aktenstück in extenso mit und mache nur, um schiefen Beurtheilungen vorzubeugen, auf den Umstand aufmerksam, daß die Synode an den Competenzen, welche eben die Staatsverfassung festgesetzt hat, nichts ändern konnte, wohl aber darin einstimmig war, in keiner Weise über diese Competenzen hinaus und in das rein kirchliche Gebiet hinauszugreifen.

### I. Allgemeine Grundsätze.

#### § 1.

Zur römisch-katholischen Konfession des Kantons Aargau (Art. 68 der Staats-Verfassung) gehören die römisch-katholischen Kirchgemeinden und die sich anschließenden freien Genossenschaften dieses Bekenntnisses.

#### § 2.

Die römisch-katholische Konfession ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig unter Aufsicht des Staates (Art. 68 der Staats-Verfassung) nach ihren Grundsätzen und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Organisation.

### II. Die Synode.

#### § 3.

Die römisch-katholische Synode des Kantons Aargau, in welche Geistliche und Laien wählbar sind, ist das verfassungsmäßige Organ der römisch-katholischen Konfession und besteht aus den Abgeordneten der dieser angehörenden Kirchgemeinden und freien Genossenschaften.

#### § 4.

Die Mitglieder der Synode werden von den römisch-katholischen Kirchgemeinden beziehungsweise Genossenschaften, aus der Zahl ihrer Stimmberechtigten, nach folgendem Verhältnis gewählt:

auf 500 oder weniger Angehörige	1 Mitglied,
„ 501 bis 2000	„ 2 Mitglieder,
„ 2001 „ 3000	„ 3

und von 3001 an für jedes weitere Tausend je ein Mitglied (Art. 68 Lemma 2 der St.-Verfassung).

Die Wahl findet vermittelst der Wahlurne in den Wohnergemeinden statt, in welchen sich stimmberechtigte Angehörige der betreffenden Kirchgemeinde beziehungsweise Genossenschaft befinden.

Der Regierungsrath ordnet die Wahl an und prüft hernach die Wahllisten.

Die Amtsdauer der Synode beträgt je vier Jahre. Die erste Amtsdauer geht mit dem 31. Dezember 1889 zu Ende.

#### § 5.

Die Synode wählt aus ihrer Mitte für ihre Amtsdauer einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und vier Stimmenzähler. Der Sekretär des Synodalrathes (§ 8) ist der Protokollführer der Synode.

#### § 6.

Die Synode versammelt sich am Kantonshauptort und zwar im Sitzungslocale des Großen Rathes, jährlich wenigstens einmal, zu einer ordentlichen Sitzung im Monat Mai.

Außerdem ist der Präsident gehalten, die Synode zu versammeln,

- a) wenn der Synodalrath es begehrt;
- b) wenn es von 30 Mitgliedern unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

Die Synode bestimmt durch ein Reglement die Art und Weise ihrer Geschäftsführung. Ihre Verhandlungen sind in der Regel öffentlich.

#### § 7.

Der Synode sind folgende Befugnisse und Pflichten übertragen:

- a) Der Erlaß ihrer Organisation, welche der Genehmigung des Großen Rathes unterliegt.
- b) Die Aufsicht über die Vollziehung der Organisation.
- c) die Aufsicht über die Seelsorge, den Kultus und den konfessionellen religiösen Unterricht, sowie die Entscheidung über daherrige Fragen, soweit dieselbe nicht den geistlichen Behörden zufällt und nicht in die bürgerliche Gesetzgebung eingreift, sodann der Erlaß der hierfür erforderlichen Verordnungen.
- d) Die Wahl der zwei Abgeordneten für die geistliche Prüfungskommission.
- e) Die Beaufsichtigung der Amtsführung der Geistlichen in Verbindung mit der geistlichen Behörde.
- f) Die Wahl der Hilfspriester nach Maßgabe der vom Staate genehmigten Reglemente.

g) Die stiftungsgemäße Verwendung der Erträgnisse der in der Hand des Staates befindlichen besondern religiösen Fonds, soweit die römisch-katholische Konfession darauf Anspruch zu machen hat. Diese Fonds sind gegenwärtig folgende:

1. der bischöfliche Sustentationsfond;
2. der katholisch-geistliche Unterstützungsfond;
3. der katholisch-geistliche Seminaristen-Unterstützungsfond;
4. der Hilfspriesterfond;
5. der katholische Stipendienfond für Theologen;
6. der Fricthalische Religionsfond;
7. der Friedrich'sche St. Johann-Kaplaneifond in Laufenburg.

h) Die Besorgung der Bisthumsangelegenheiten auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse und unter Vorbehalt staatlicher Genehmigung im Falle einer Aenderung des Bisthumsvertrages oder des Diöcesanverbandes. (Art 69 der Staatsverfassung). Behufs Vertretung des Standes Aargau bei der Diöcesankonferenz der Stände des Bisthums Basel wählt die Synode je auf die Dauer eines Jahres zwei Abgeordnete aus dem Laienstande. Dieselben geben ihre Stimme ab unter Vorbehalt der Genehmigung der gefassten Beschlüsse durch die Synode, im Falle der Dringlichkeit durch den Synodalrath.

### III. Der Synodalrath.

#### § 8.

Die Synode wählt für ihre Amtsdauer, in geheimer Abstimmung, aus ihrer Mitte einen Ausschuss von 9 Mitgliedern, und zwar 5 Laien und 4 Geistliche. Dieser Ausschuss führt den Namen Synodalrath.

Der Präsident desselben wird ebenfalls in geheimer Abstimmung von der Synode, der Vizepräsident und der Sekretär vom Synodalrathe selbst gewählt. Der Präsident, der Vizepräsident und die Mitglieder des Büreaus der Synode sind in den Synodalrath nicht wählbar.

#### § 9.

Dem Synodalrath sind folgende Befugnisse und Pflichten übertragen:

- a) Er vollzieht die Beschlüsse und Verordnungen der Synode.
- b) Er bereitet alle Geschäfte der Synode vor und entwirft die von derselben zu erlassenden Reglemente und Verordnungen, wosern dafür nicht besondere Kommissionen bestellt werden, und begutachtet alle an die Synode gerichteten Eingaben.
- c) Er übt Namens der Synode die derselben in § 7, lit. e, e, f, g übertragenen Befugnisse aus, begutachtet zu Handen des Regierungsrathes die Aufnahme kantonsfremder Priester in den Klerus des Kantons und stellt über die Wahl und die Obliegenheiten der Hilfspriester ein Reglement auf, welches der Genehmigung der Synode und endgültig des Staates unterliegt.

d) Er ist erste Rekursinstanz bei Anständen zwischen Geistlichen und Kirchenpflegern.

e) Er wählt die zwei Abgeordneten für die geistliche Prüfungskommission (lit. d).

f) Er übt vor der Wahl des Bischofs durch die Abgeordneten der Synode zur Diöcesankonferenz (§ 7, h) und vor der Wahl der aargauischen Domherren unmittelbar diejenigen Befugnisse aus, welche der Bisthumsvertrag und die übrigen für das Bisthum Basel geltenden rechtlichen Bestimmungen dem Staate Aargau einräumen.

g) Er besorgt alle andern Geschäfte, welche ihm die Synode innerhalb ihrer Kompetenz übertragen will.

h) Er begutachtet zu Handen der Staatsbehörden alle Aenderungen im Pfrundwesen.

i) Er ist berechtigt, von den Pfrund- und Kirchenrechnungen, sowie von den Pfrundabkürzungen Einsicht zu nehmen.

k) Er legt über seine Amtsführung und die Verwendung der Erträgnisse der religiösen Fonds (§ 7, g.) der Synode alljährlich auf die ordentliche Sitzung Rechenschaft ab.

### IV. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 10.

Die Mitglieder der Synode beziehen für ihre Verrichtungen ein Taggeld von drei Franken und für die Hin- und Herreise eine nach der Eisenbahn- oder Posttage zu berechnende tägliche Reiseentschädigung.

Die Mitglieder des Synodalrathes und der Kommissionen beziehen für ihre besondern Verrichtungen dasselbe Taggeld und dieselben Reiseentschädigungen wie die Mitglieder der Regierungsräthlichen Kommissionen.

Der Sekretär des Synodalrathes erhält überdies eine jährliche Entschädigung von Fr. 400.

Diese Entschädigungen, wie auch sämtliche Büreauslagen der Synode, des Synodalrathes und der Kommissionen werden von der Staatskasse bestritten.

#### § 11.

Diese Organisation ist einer Revision zu unterstellen, wenn die Synode die Vornahme einer solchen in zweimaliger Berathung beschließt.

Die Revisionsvorschläge treten in Wirksamkeit, sobald sie die Genehmigung des Großen Rathes erhalten haben.

Gegenwärtige Organisation tritt in Kraft, wenn sie vom Großen Rath genehmigt ist.

Also beschlossen von der römisch-katholischen Synode des Kantons Aargau.

Aarau, den 22. März 1886.

Namens der Synode:

Der Präsident:

(Sig.) A. Münch.

Die Secretäre:

(Sig.) A. Döbeli, Pfr.

(Sig.) Dr. C. Borsfinger.

Wer mit unsern Verhältnissen irgend vertraut ist, sieht dem Entwurf auf den ersten Blick an, daß bei dessen Abfassung, resp. Modificirung durch die Debatten vom 22. März fortwährend auf die Genehmigung durch den Großen Rath Rücksicht genommen wurde, was schlechthin unumgänglich war. So augenscheinlich man übrigens bestrebt war, Allen vorzubeugen, was einem Uebergreif der Kirche in die Rechte des Staates hätte ähnlich scheinen können, so sind andererseits doch auch die Kompetenzen der kirchlichen Behörden gehörig gewahrt, und man darf der Hoffnung sich hingeben, daß auf Grund der beschlossenen Organisation im Ganzen erträgliche kirchliche Verhältnisse in unserm Kanton sich gestalten werden.

Vor Beginn der Verhandlungen hatten die Synodalen einem, vom Präsidenten Herrn Nat.-R. Münch angeordneten feierlichen Gottesdienste in der schönen neuen katholischen Kirche von Narau beigewohnt. Sofort nach Eröffnung der Sitzung erfolgte die Mittheilung einer Zuschrift des hochw. Bischofes Dr. Fiala, als Antwort auf die Mittheilung von der Konstituierung der Synode, worin Hochderselbe für die Synode seine Segenswünsche darbringt und die Synodalen seiner Bestrebungen für den Frieden und seines Vertrauens zum katholischen Volke versichert.

Sofort nach Genehmigung der „Organisation“ durch den Großen Rath wird die Synode abermal zusammentreten, um zur Wahl des Synodalrathes zu schreiten.

Die Rangordnung, in welcher das tit. Domkapitel die 18 Priester der Synode namhaft macht, ist offenbar durch die kirchlichen Dignitäten und das Alter der Einzelnen motivirt. Aus den 18 Vorgesetzten wird nun der hochw. Bischof nach freiem Ermessen die Domherren ernennen. Wir gratuliren ihnen zum voraus.



## Sitzung der St. Thomasacademie in Luzern vom 16. März.

(Schluß.)

Was das Völkerrecht betrifft (a. 3), so hatte das jüdische Gesetz wiederum sehr weise Bestimmungen für Krieg und Frieden, für Leckern einerseits ein weitgehendes Gastrecht, andererseits kluge Vorsichtsmaßregeln in der Aufnahme Fremder ins Bürgerrecht, damit nicht unter einer vorschnellen Aufnahme das allgemeine Wohl leide.

Endlich zeichnete sich vor allem das Familienrecht (a. 4.) vortheilhaft vor dem heidnischen aus, indem es die Dienstboten vor sklavischer Behandlung schützte, das Weib höher stellte und die Pietät der Kinder gegen die Eltern einschärfte.

Es hob der Referent zum Abschluß mit Recht hervor, daß wegen dieser vorzüglichen Einrichtung des jüdischen Gesetzes, das ja unter dem Einflusse des göttlichen Geistes entstanden, auch noch die jetzigen Gesetzgebungen Manches daraus lernen könnten, wenigstens bezüglich der Prinzipien, wenn auch die Form mit der Zeit sich ändern muß, so insbesondere auch

bezüglich der Lösung der sozialen resp. Armenfrage. Der Herr Correferent, hochw. Dr. Segesser, wies, wie schon angedeutet nach, daß dies in der Geschichte wirklich öfter der Fall war. Auch eine apologetische Seite ließe sich so der Betrachtung dieses jüdischen Judicialgesetzes abgewinnen, indem dessen Vortrefflichkeit im Gegensatz zu manchen heidnischen Einrichtungen (Sklavewesen, Stellung des Weibes etc.) zum mindesten ein negativer Beweis für den göttlichen Ursprung des jüdischen Gesetzes ist. Die höchst lehrreiche und vorzügliche Arbeit soll den Abschluß einer Artikelserie über die thomistischen Prinzipien des Rechts in den „Schweizerblättern“ bilden.

Die Zwischenpause zwischen dem Referat und der freien Arbeit benutzte der hochw. Präsident zur Vorweisung der neuesten Hefte der thomistischen Zeitschriften und zur Vornahme der statutengemäß geforderten Wahlen ins Comité. Es wurden die Alten bestätigt.

Die freie Arbeit hatte hochw. Präsident Prof. Philos. N. Kaufmann übernommen und zwar über „die aristot. thomistische Theorie von Materie und Form.“ Nachdem er mit Recht auf die Wichtigkeit dieser Theorie zum Verständniß der Werke des hl. Thomas aufmerksam gemacht und damit die Wahl des Themas gerechtfertigt, zeigte er in einem ersten historischen Theile, daß zur Erklärung des Wesens der zusammengesetzten und körperlichen Dinge sich im Laufe der Zeit 4 Theorien ausgebildet haben: Der Atomismus, Dynamismus, dynamischer Atomismus und Formismus, daß aber Letzterer immer die berühmtesten Schulen und Denker für sich gehabt hat von Plato-Aristoteles an durch die mittelalterliche Scholastik bis auf Leibniz in seiner spätern Periode, und daß auch die kirchliche Autorität diese Theorie wegen ihrer nahen Beziehung zu einer richtigen Anthropologie immer am meisten protegirte. In einem zweiten Theile wurde nun die Theorie selbst objectiv dargestellt und zwar an der Hand der Quellen: des Aristoteles Physik und Metaphysik. In genetischer Darstellung wurde gezeigt, daß wenn man den Prozeß des Werdens und Vergehens der Dinge betrachte, man nothwendig zu vier Begriffen kommen müsse: zu dem einer unbestimmten aber allbildsamen, aller Veränderung zu Grund liegenden Materie, die in dieser Unbestimmtheit gefaßt materia prima genannt werde; zu dem eines diese Materie zu dem oder jenem bestimmten Wesen gestaltenden Formprincipes, (forma von den Scholastikern genannt) unter dessen Einfluß bei dem Prozeß des Werdens etwas an dem frühern Ding verändert resp. weggenommen wird, die sog. Steresis, während die frühere Form aus einer wirklichen zu einer blos möglichen potentiellen (mit der Möglichkeit wieder hervorzutreten) zurücksinkt, die neue Form aber aus ihrer bisherigen Potenzialität hervorgezogen wird) — eductio formæ.

Mit der Darlegung dieser Begriffe schloß die lichtvolle und einheitlich logische Deduction. In einem folgenden zweiten Theile soll nun die Anwendung dieser Formtheorie auf die verschiedenen Gebiete (Kosmologie, Anthropologie, Noetik etc.) gemacht, deren universale Bedeutung nachgewiesen und die Einwände dagegen besonders von Seite des Atomismus gelöst werden. Die Akademiker werden diese Fortsetzung sehr begrüßen,

da gerade die Anwendung der Begriffe Materie und Form auf die einzelnen Gebiete oft besonders ihre Schwierigkeiten hat; sie schieben von der Sitzung mit der Ueberzeugung, durch zwei sehr lehrreiche Arbeiten wissenschaftlich gefördert worden zu sein.



## Kirchen-Chronik.

**Luzern.** Ueber die Volksmission in Großdietwil erhalten wir (mit bestem Dank!) eine zweite Correspondenz, deren Schluß lautet: „Besonders feierlich gestaltete sich die Erneuerung der Taufgelübde am Schlusse der Mission, Abends halb 7 bis 8 Uhr. Voraus hielt hochw. P. Edmund als Direktor die Predigt über die Beharrlichkeit. Inzwischen wurden die Kerzen angezündet und die Kirche erstrahlte im Lichtglanze. Das Transparent mit der Inschrift „Nette deine Seele“ hing in Kreuzesform mitten im Chore. In diesem feierlichen Moment wurden die Gelübde der hl. Taufe von den anwesenden Volkshaaren erneuert. Hierauf bestieg hochw. Dekan Meyer von Altshofen die Kanzel, dankte der theilgenommenen Geistlichkeit und den Wohlthätern der Mission und schloß den Segenswunsch an die Pfarrei mit dem Engelsgruße: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede den Menschen auf Erden.“ — Bei diesem Anlasse bewunderte man allgemein den herrlichen Bau der Kirche und die gelungenen Bilder und Ornamente. Charakteristisch erscheint der Hochaltar als eigentliches *tabernaculum Dei*, umwölbt von einem farbenprächtigen Glasgemälde in der Chorwand.“

— (Corresp.) Laut Statuten § 5 unseres kantonalen Cäcilienvereins hält dessen Generalrath (bestehend aus den Mitgliedern des Direktorenvereins und dem geistlichen und einem weltlichen Comitemitglied jedes beigetretenen Ortsvereins) „jedes Jahr eine Versammlung, an welche die Mitglieder einen schriftlichen Rapport über den Stand ihrer Chöre einliefern und eine Kirchengesangs-Produktion vorbereitet wird.“ Durch Circular vom 21. März hat das Präsidium (hochw. Prof. Portmann) auf 1. April zu dieser Versammlung in das Gasthaus zum Kreuz (Luzern) eingeladen und zugleich bekannt gegeben, daß betr. Kirchengesangs-Produktion der Kirchenchor *Hilf* die Annahme des Festes in sichere Aussicht gestellt habe, so daß dasselbe „vorläufig bestimmt“ am Pfingstmontag, 14. Juni, mit liturgischem Amt und einer nachmittägigen Produktion abgehalten werde.

**Margau.** (Corresp.) Die Piusvereine der Bezirke Bremgarten und Muri hielten am Feste Mariä-Verkündigung ihre Jahresversammlung in der Pfarrkirche zu Wohlten. Der Ort war gut gewählt. Der Piusverein Wohlten-Willmergen zählt, Dank der hingebenden und umsichtigen Leitung durch hochw. Dekan *Nietlisbach*, zu den zahlreichsten und rühmlichsten des Kantons. Mag Wohlten auch als Sitz des strohherrlichen Liberalismus gelten, so regt sich doch daneben zugleich ein hochehrfreudliches katholisches Leben. Neben dem Piusverein blüht dort eine neuerrichtete Herz-Jesu-Bruderschaft, der christliche Mütterverein, ein Vincentius- und ein

Paramentenverein. Dekan *Nietlisbach* durfte darum die Vereine, die sich in ordentlicher Vertretung eingefunden hatten, auf diesem Boden wohl willkommen heißen.

Doch bevor ich auf die einzelnen Vorträge zu sprechen komme, habe ich des schönen Gottesdienstes zu gedenken, der ganz nach den Vorschriften der Kirche und unter Begleitung erhebenden cäcilianischen Kirchengesangs gehalten wurde. Die Festpredigt hielt hochw. Kammerer *Stocker* von Abtwil, der als ächter und rechter Schüler des sel. *Alban Stolz* in einfachen und doch christlich-tiefen Worten das dreifache Werk des hl. Geistes 1. in der Menschwerdung Christi, 2. in der Erhaltung und Regierung der Kirche und 3. in der christlichen Familie behandelte.

Den ersten Vortrag hielt unser geehrte Centralpräsident des Schweizer Piusvereins, Herr Gerichtspräsident *Witz* von Sarnen, der in verdankenswerthester Weise seine aktive Theilnahme an der Versammlung zugesagt hatte. Er beantwortete in tiefgedachter und fein ausgeführter Rede die Frage: „Wie kann und soll der konfessionelle Friede im Schweizerlande erhalten und gefördert werden?“ Die Antwort lautete: Durch Gerechtigkeit, durch Freiheit, durch Vaterlandsliebe, durch treues Festhalten an unserm hl. kathol. Glauben. Wir wünschen der „Kirchenztg.“ nur, daß ihr der vorzügliche Vortrag zur unverkürzten Aufnahme in ihre Spalten mitgetheilt werde. (Fiat! d. R.) Er verdient es in vollem Maße und enthält ein Programm, dem die schweizer. Katholiken mit voller Zuversicht und gewiß auch mit segensreichem Erfolge sich anschließen dürfen.

Hochw. Pfr. *Büchler* von Dottikon empfiehlt den „Benjamin“ der inländischen Mission, die Missionsstation *Lenzburg*, zu werththätiger Unterstützung. Von neun Pfarrern aus näherer und fernerer Umgebung wird der sonn- und feiertägliche Gottesdienst dort besorgt. Verschiedene schöne Bergabungen sind schon zu verzeichnen; mögen weitere folgen! Eine Sammlung für diesen Zweck unter den Festtheilnehmern ergab die Summe von Fr. 83.

Hr. Prof. *Birli* von Zug wies in überzeugendster Weise nach, wie nothwendig die ausdrückliche Garantie der Privatschule in der Bundesgesetzgebung sei. Ein Blick in die staatlichen Lehrmittel, die mancherorts die krassesten Angriffe auf die kathol. Kirche, ja selbst auf die gottmenschliche Persönlichkeit Jesu Christi enthalten, ein Blick auf die Geistesrichtung eines großen Theils unserer schweizer. Lehrerschaft beweist es uns. Zu hoffen ist, daß wir durch muthiges, kluges und einträchtiges Vorgehen das Ziel erreichen, oder was noch besser, es dahin bringen, daß die Staatschulen wieder so gestaltet werden, daß es nicht mehr nöthig ist, freie, christliche Schulen ihr entgegenzustellen.

Hochw. Pfarrer *Döbeli* von Muri besprach die gewiß zeitgemäße Frage der geistigen Volksernährung durch die Lektüre: „Was und wie soll man lesen?“ Zu vermeiden seien alle Bücher, Schriften und Zeitungen, welche den Glauben oder die christlichen Sitten gefährden; ihre Zahl ist Legion. Gelesen werden sollen die Schriften, welche uns zu unserm gemeinsamen, höchsten Verufe, dem Besitze himmlischer Seligkeit

tüchtiger machen, also religiöse Belehrungs- und Erbauungsschriften; alsdann solche, welche nützliche Kenntnisse und allgemeine Belehrung befördern und erst in dritter Linie die sog. Unterhaltungsschriften. Ueber das „Wie“ äußerte sich der Vortragende, daß nur in sehr guter Auswahl, nur mit gehöriger Aufmerksamkeit (mehr denken und weniger lesen!), und nur mit weisem Maß gelesen werden solle. Gute und sehr gute Literatur auf allen Gebieten werde heutzutage, Gott Lob, auf dem kathol. Büchermarkt geboten, und jeder Geistliche werde ja gerne mit Rath und That beistehen, wo es sich um Anschaffung einer geistigen Hausapotheke oder auch eines einzelnen Buches handle.

Nach diesen Vorträgen wurde die Versammlung geschlossen und bei einfachem gemeinsamem Mittagmahle führten uns gelungene Trinksprüche manche der Wahrheiten, die wir des Morgens gehört hatten, noch näher zu Gemüthe. Dominus det incrementum!

**St. Gallen.** Laut „Volksbl.“ hat letzten Sonntag die Kirchgemeindeversammlung in Mels einen sehr stürmischen, beklagenswerthen Verlauf genommen, veranlaßt durch die „Resignation“, welche der dortige Kaplan (wie es scheint, in Folge nothwendig gewordenen Einschreitens der kirchlichen Oberbehörde) eingereicht hatte.

**Nidwalden.** In der letzten Nummer des „Nidw. Volksblattes“ zeigt hochw. Pfarrer von Mh an, daß der diesmalige (der tausendste) „Wochenbericht“ der letzte aus seiner Feder sei und er die Feder einer „Jüngern Kraft“ überlassen werde. Darauf antwortet ihm Redactor Dürrenmatt in der „Buchstz.“:

„Des Schreibens siehst Du müde,  
So kündigst Du plötzlich uns an!  
Ach, rede mir nicht so greißig,  
Du starker, gewaltiger Mann! . . .

„Ist Dir dies Wirken erleidet?  
Kein schöneres gibt's doch, traun,  
Als wie es Dir war beschieden,  
Den Frieden, die Freiheit zu bau'n.

Drum lassen wir nicht Dich „ziehen“;  
Dein tausendster Wochenbericht,  
Als D e n k s t e i n sei er gefeiert,  
Als S c h l u ß s t e i n gilt er mir nicht!“

**Genf.** Vorletzten Mittwoch, 24. März — drei Tage nach der Beerdigung des Hrn. Vigier — fand in Genf die Beerdigung des bekannten Kulturkämpfers und altkathol. Kirchenvaters“ Placide Reverchon statt. Unsere Leser werden nicht ohne Interesse dessen „Nekrolog“ aus der „Allg. Schw. Ztg.“ lesen:

Sohn eines Lehrers, wurde Reverchon im J. 1828 zu Ghene geboren und widmete sich dem Berufe seines Vaters. Als er vor fast 35 Jahren am College von Genf eine Stelle erhielt, bildete das ein Ereigniß für die Bewohner der reformirten Stadt; denn er war der erste Katholik, welchen man an jene Anstalt berief. In der Schulstube übte er von jeher eine ziemlich diktatorische Disziplin, und diese trug er dann auch über in das öffentliche Leben, indem er später die Scharen

des freisinnigen Katholizismus mit gewaltiger Energie lenkte und zusammenhielt. Als in den 70er Jahren der Vater Hyazinth in Genf mit großem Erfolge aufzutreten begann, stand R. mit Hrn. Appellationsrichter Barde an der Spitze dieser „Reformations“-Versammlungen. Damals und später erwarb er sich den Titel des „Papsts von Genf“, indem er einen „Verein freisinniger Katholiken“ sammelte, dessen Mitglieder in der ersten Begeisterung sich bis über die Zahl von 1800 vermehrten und mehr und mehr in der Kulturkampfperiode in Hrn. Carteret's Heeresfolge eine maßgebende Rolle spielten. Es folgte nun die Gründung der altkatholischen Kirche, bei der Hr. Carteret an R. seinen rechten Arm fand. Die Beiden agirten da nach eigenen Hesten, und die Kirche sah auch ganz darnach aus, daß sie ihren Ursprung einem sehr großen politischen und einem sehr kleinen religiösen Bedürfnisse (sic!) verdankte. Die Geistlichen, welche man ähnlich wie im Berner Jura genommen hatte, wo man sie fand, gingen zum Theil freiwillig mit Neuzerichen, zum Theil gezwungen ohne solche, größtentheils wiederum davon. Obschon der Staat, ähnlich wie im 17. Jahrhundert, die Waffen seiner Gensdarmen zu Zwangstaufen und die Dietriche der Schlosser zum Aufbrechen der Kirchthüren „liberal“ zur Verfügung stellte, wollte das neue Kirchenwesen nicht sonderlich gedeihen. Da das altkatholische Kirchengesetz auf einen lebhaften Antheil der katholischen Bewohner an den Pfarrwahlen u. dgl. m. gehofft hatte, so war darin bestimmt, diese Wahlen seien nur gültig, wenn ein gewisser Bruchtheil sämmtlicher Gemeindeglieder daran mitwirke. Nun blieben aber die römischen Katholiken von aller Betheiligung an einer „Kirche“ fern, welche ihnen durch die Genfer „Maigesetze“ octroyrt werden wollte, und da die Altkatholiken auf dem Lande theils wenig zahlreich, theils apathisch waren, so konnten keine Pfarrer und Kirchenvorstände gewählt werden. In dieser Zeit der Noth erlangte der Name Reverchon seine größte Berühmtheit, indem sein Träger ein Gesetz einbrachte und durchsetzte, welches schon einem lächerlich kleinen Bruchtheile von Altkatholiken alle Rechte auf Pfarrwahlen, auf die Kirchen und Pfarrhäuser zuerkannte. Jetzt konnte die neue Kirche an's Werk gehen. Sie ernannte einen „Oberkirchenrath“ mit ziemlich großen Befugnissen, dessen 30 Mitglieder Reverchon lebenslang als stetiger Präsident mit eisernem Szepter im Respekt hielt. Es wurden „freisinnige“ Pfarrer gewählt, welche nur leider den „gehegten Hoffnungen schlecht genug entsprachen. Daß der Verstorbene im Großen Rathe ein großes Wort führte und ein ziemlich lehrhaft breites Rednertalent entfaltete, soll nur nebenbei bemerkt werden. Als die kläglichen Mißerfolge und die zunehmende Fahnenflucht Viele von der altkatholischen Kirchenbildung wieder wegtrieben, durchlebte Reverchon nicht besonders angenehme Tage. Doch stahlte er sich gegen die mancherlei Vorwürfe, welche von rechts wie von links auf ihn fielen, und er ließ die Hoffnung nicht sinken, als fast alle seine Mitarbeiter zu verzweifeln begannen. Da der Verstorbene allezeit zur General-Synode hielt, so war der Bischof Herzog am vergangenen Mittwoch an seiner Beerdigung erschienen und waltete dabei seines Amtes. In der Kirche

St. Germain hielt dann Hr. Carteret eine Gedächtnisrede, worin er die Festigkeit des dahingeshiedenen Freundes pries und folgenden eigenthümlichen Wunsch äußerte: „Möge die katholische Nationalkirche allezeit von Denen gestützt werden, welche zwar nicht zu ihr gehören, aber sie als eine Nothwendigkeit betrachten!“ Noch besser wäre wohl, diese Kirche würde von ihren eigenen Gliedern gestützt, statt von Solchen, welche sie nur als Mittel zum Zwecke behandeln! Andernfalls spielt sie leicht die Rolle jener oft geschmähten Staatskirchenanstalten, die man wie eine Art religiöser Gensdarmarie betrachtet, zu schlecht für die Herrschenden, aber gerade gut genug „für den beschränkten Unterthanenverstand.“

**Tessin.** Unsere Auffassung des „Kirchengesetzes“ ist in dem T-Artikel an der Spitze unsers Blattes vom 23. Jan. ausgesprochen. In Nr. 10, S. 77, haben wir unsern Lesern das Urtheil der protestantischen „Gaz. de Lausanne“ über das Gesetz mitgetheilt; heute führen wir ihnen — abermals ohne Glossen von unserer Seite — das Urtheil der protestant. „Allg. Schw. Ztg.“ vor. Das Blatt nennt die Niederlage der Radikalen vom 21. März eine „vollständige und gründliche“, und fährt dann fort: „Wenn die radikalen Blätter dort nun gar fabeln, nachdem sie diesmal der Mehrheit um einige 1200 Stimmen nahe gekommen, werde es ihnen ein späteres Mal gelingen, ganz wieder Oberwasser zu gewinnen, so liegt darin, bewußt oder unbewußt, eine gewaltige Täuschung. Denn der bedeutende Zuwachs der „Nein“ galt diesmal zu einem guten Theile nicht etwa dem Radikalismus, sondern der zu weit gehenden Rücksicht des Gesetzes auf die Hierarchie. Allerdings dürfte das Gesetz sich nun noch in der Ausführung zu bewähren haben, und wir denken, wenn da noch etwas Wasser in den Wein geschüttet werde, so könnte sich auch von der Opposition hier und da Einer mit der Vorlage veröhnen. Sollten jedoch die Tessiner Staatsmänner sich durch ihren Sieg zur Nachahmung freiburgischer Vorbilder verleiten lassen, so würden sie damit nur selber die Opposition unkluger Weise verstärken, die ihnen diesmal schon so großen Widerstand geleistet hat. Alsdann freilich könnte es dort wieder einem radikalen Umschwung entgegengehen, aber nicht die Weisheit der Radikalen hätte sich das Verdienst dafür zuzuschreiben, sondern lediglich die Thorheit der Conservativen. Merkwürdiger Weise haben bei der diesmaligen Abstimmung manche sonst radikalere Kreise ziemlich bejahend und sonst sehr conservative ziemlich stark verneinend gestimmt. Es zeigt dies am Besten, daß von beiden Seiten die Parteiparole an Zugkraft verloren hat. Möge man sich in den leitenden Kreisen darnach richten und einer sachlichen und gemäßigten Politik vor dem Parteihader den Vorrang einräumen; dann besteht keine Gefahr für den Fortbestand der gegenwärtigen conservativen Strömung.“

Der Berliner „Germ.“ wird über den Volksentscheid geschrieben: „... Immerhin gibt es zu bedenken, daß sich gegen dieses Kirchengesetz, welches doch die weitgehendsten Concessionen an das Volk enthält, nahe an die 9000 Stimmen finden ließen. Damit ist zur Genüge gesagt, daß die Conser-

vativen im Tessin die Hände nicht in den Schooß legen und einer gefährlichen Sicherheit sich noch lange nicht hingeben dürfen. Es wird uns damit auch klar, warum der Schweizerradikalismus überhaupt die Hoffnung zur Stunde noch nicht aufgegeben hat, den Tessin zurückzuerobern und demzufolge seine Angriffe auf denselben immer wieder erneuert. Wenn man aber bedenkt, daß das kleine Ländchen mehr denn 30 Jahre unter der Zucht der Radikalismus gestanden, so darf man sich freilich nicht verwundern, daß sich dort zur Stunde noch ein starker Ansaß von radikalen Elementen befindet. Zu hoffen ist indessen, daß, nachdem nun die heilsame Thätigkeit der Kirche durch das neue Gesetz wieder frei gegeben ist, die politischen und kirchlichen Zustände dort nun von Jahr zu Jahr sich bessern werden. In diesem Sinne aber ist der Sieg der Conservativen am 21. März von eminenter Bedeutung und begrüßen wir denselben von ganzem Herzen.“

**Deutschland.** Seit Wochen füllen die widersprechendsten Gerüchte über den Stand der Unterhandlungen zwischen Rom und Berlin („Bischof Dr. Kopp Vermittler“) — betr. die unsern Lesern bekannte kirchenpolitische Gesetzesvorlage — die Spalten der Tagespresse. Bestimmt scheint (wenigstens bis zur Stunde) nur das zu sein, daß die Unterhandlungen beidseitig mit großer Energie geführt werden.

**Japan.** Die „Voce della Verità“ berichtet aus einem Briefe des apostol. Vicars von Süd-Japan, Msgr. Cousin, daß in dessen Vicariate die Zahl der Gläubigen 25,000 betrage, daß dieselben in 63 Gemeinden leben, 59 Kirchen und Kapellen und mehr als 30 Schulen besitzen; der Katechismus bilde den Hauptunterrichtsgegenstand. Wenn man bedenkt, daß vor 20 Jahren es dort noch keinen einzigen Christen gab, so ist dies als ein sehr erfreuliches Resultat zu bezeichnen.

**Amerika.** Aus Milwaukee berichtet die „Columbia“: „Am 14. März hat hochw. P. Ex-Provincial Bonaventura Frei in der St. Franziscuskirche dahier, bei der Primiz des am 7. März zum Priester geweihten Kapuzinerpaters Bonaventura Henggeler aus Oberägeri in der Schweiz die Festpredigt gehalten.“



## Personal-Chronik.

**Luzern.** Zum Chorbharn am Stift St. Leodegar wurde gewählt hochw. Nikolaus Kaufmann, Professor der Philosophie und Kirchenpräfekt an der Kantonschule.

**Solothurn.** Zur Wahl der aarg. Domherrn. Die vom „Vaterlande“ auch in die Kirchenzeitung übergegangene Unterscheidung einer Liste für den residirenden und zweier für nicht-residirende Domherrn, bedarf der Berichtigung, indem der hochw. Hr. Bischof die Wahl des residirenden Domherrn sich vorbehalten und auch die Listen selbst die Unterscheidung nicht kennen.

Die bischöfl. Kanzlei.



## Literarisches.

„**Legende** oder der christliche Sternhimmel von Dr. Alb. Stolz. Neue Ausgabe in gr. 4°. Mit vielen Bildern und einem Titelbild in Farbendruck. 908 S. Fr. 10. 70; geb. in Halbleder Fr. 13. 35; in Cassian Fr. 20. (Herder, Freiburg.) Endlich liegt das in 10 Lieferungen erschienene Prachtwerk vollendet vor uns; und, statt unsrerseits dessen Vorzüge zu preisen, citiren wir das autoritative Urtheil der bekannten *Vinzer* Quartalschrift: „Alban Stolz hat durch seinen „Kalender für Zeit und Ewigkeit“ mehr als hinlänglich bewiesen, daß ihm von Gott eine besondere Gabe verliehen worden, für das Volk zu schreiben. Es gibt wenige Schriftsteller seines Faches, die es so verstehen, das Eine, was dem Volke noth thut, herauszufinden, alle Saiten des Volkslebens anzuregen, in die Tiefen des christlichen Wirkens hinabzusteigen und mit so ernstern und erschütternden Worten an die Seelen zu reden. Er kennt alle Winkel und Irrgänge des menschlichen Herzens, alle Grundursachen der Sünde und des Lasters, er ist aber zugleich ein Arzt, der nicht bloß zu schneiden und zu brennen, sondern auch zu heilen weiß. Alle Vorzüge seines viel und mit vielem Segen gelesenen Kalenders finden wir in der *Legende* wieder. Die „*Wiener Kirchenzeitung*“ hat sich dahin ausgesprochen, daß vorliegendes Werk die **beste deutsche Legende** ist, ein Urtheil, das, so kurz es ist, sehr viel ausspricht und das wir ohne Bedenken unterzeichnen.“

Von **Holzwarth's Weltgeschichte** liegen nun in der zweiten verbesserten Auflage 27 Lieferungen oder vier vollständige Bände vor. Das ganze Werk ist auf 7 Bände à Fr. 5. 35 bis 6 berechnet. Der I. Band, 704 S., behandelt die Geschichte der Assyrer, Babylonier, Aegypter, Phönizier, Israeliten, Inder, Iranier, Meder, Perser, Griechen und Römer; der II. Band, 572 S., das römische Weltreich von Augustus bis Pipin; der III. Band, 586 S., das „hl. röm. Reich deutscher Nation“ von Karl d. Gr. bis Kaiser Heinrich V.; der IV. Band endlich, 718 S., die zweite Hälfte des Mittelalters von Kaiser Lothar II. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts. Statt einer Empfehlung des Buches, gedenken wir aus demselben — in einer der nächsten Nummern der Kirchenzeitung — das Bild vorzuführen, welches der Verfasser vom Apostel Petrus und der Aufgabe, welche desselben beim Eintritte in die Stadt der Cäsaren wartete, entrollt. Die christlich tiefe Erfassung des Gegenstandes und die eigenartig feßelnde Darstellung, die auch in fraglichem Bilde sich kundgibt, wird am besten zeigen, für welche Kreise Holzwarth's Buch zunächst geschrieben und um welche Perle die kathol. Literatur durch das Werk bereichert worden ist.

Das Aprilheft des „Sendboten des göttl. Herzens Jesu“ vom J. 1872 hatte einen inhaltlich eben so gediegenen und correcten als populär abgefaßten kleinen „**Katechismus der Andacht zum göttl. Herzen Jesu**“ aus der Feder des P. Jul.

Costa-Rosselli S. J. gebracht. Bei Rauch in Innsbruck ist soeben ein verbesserter Separatabdruck des trefflichen Lehrbuchs erschienen. 39 S. Preis 12 Cts.

„**Golgotha und Oelberg**“, christologisches Epos von Friedr. Wilh. Helle. Prag, Rohlicek und Sievers. 461 S. gr. 8°. Eleg. Ausstattung. Fr. 6. 70. Ueber diese bedeutende liter. Erscheinung lesen wir in der Berliner „*Germania*“: „Bekanntlich besteht Helle's „*Jesus Messias*“ aus drei Bänden, deren jeder seinen besondern Charakter besitzt. Der erste Band, schon 1870 und 1873 erschienen, ist im Geiste der Fortsetzung umgearbeitet und um drei Gesänge erweitert, die das Leben Jesu von der Rückkehr nach Nazareth bis zu seinem 30. Jahre umfassen. Der 2. und umfangreichste, zeichnet die öffentliche Lehrthätigkeit Christi und gibt ein getreues Bild seiner Zeit. Der 3. beginnt mit der Todesangst Jesu und schließt mit der Himmelfahrt. Dieser dritte Band ist nun, auf den Rath hochangesehener Mitglieder der Gesellschaft Jesu, zuerst und zwar als Einzelwerk unter separatem Titel erschienen, da er besonders geeignet ist, auch dem umgearbeiteten ersten und zweiten Bande den Weg zu bahnen. Somit ist der dritte Band unter dem Titel: „*Golgotha und Oelberg*“ edirt, während dem ersten der Titel: „*Bethlehem und Nazareth*“, und dem zweiten der Titel: „*Jordan und Bethsemani*“ bestimmt ist. . . . . Ueber keinen Theil des Lebens Jesu ist von Heiligen, von Kirchenvätern und von Theologen soviel geschrieben und erforscht worden, als über die *Passio Domini*, und somit hat der Dichter aus dem Studium einer großen Menge einschlägiger Werke vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart eine außerordentliche Fülle von Detail-Material, auch über das gesammte Leben Jesu, gewonnen, welches er in seiner Epopöe verwerthete. Hierüber ward vor 2 Jahren durch ein Mitglied der Gesellschaft Jesu, im Wiener „*Vaterland*“ ein sehr günstiges und umfangreiches Feuilleton veröffentlicht, das auf weite Kreise einwirkte. Was durch Jahrhunderte hin zerstreut vorlag, das hat der Dichter gesammelt und verwerthet und dadurch den Priester und den Laien in eine große Menge von Einzelmomenten hineingeführt, die besonders dem letzteren das Verständniß der Evangelien erleichtern und dem erstern viel für Seelsorge und Kanzel werthbares Material darbieten. Während der erste Band die lieblichsten Legenden zu einem Ganzen sammelt resp. einspricht und der zweite in culturgeschichtlicher und archäologischer Hinsicht bedeutsam ist, gestaltet sich der dritte zu einem evangelischen, historischen, dogmatischen und mystischen Welt- und Zeitgemälde, das für unsere Zeit speciell am Kampfe für Christus gegen Belial und für die Kirche und deren Mission theilnimmt, besonders in dem Rahmen des Zeitabschnitts von Christi Auferstehung bis zu seiner Himmelfahrt. Der Epilog bildet den Uebergang zur Herabkunft des hl. Geistes und leitet in die Geheimnisse und Lehren der zu gründenden Kirche hinüber.“

### Offene Correspondenz.

X. Die „*skrophulöseste*“ Vorsicht in Nr. 13, S. 1, ist nicht unser Verdienst; wir begnügen uns mit einer skrupulösen Vorsicht.

D. Solche Zuweisung der Führerrolle ist nicht neu; Isai. 3, 6 lesen wir: „Da faßt der Mann seinen Genossen und spricht: du hast einen (ganzen) Rock, sei Führer und diese Trümmer seien unter deiner Hand — *ruina autem hæc sub manu tua*; — dieser aber spricht: machet mich nicht zum Führer, denn Jerusalem stürzt hin und Judas ist gefallen.“

**Inländische Mission.**

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1885 à 1886.

	Fr.	St.
Uebertrag laut Nr. 12 :	6662	43
Von Hrn. Ed. Binder in Brien	50	—
Aus der Pfarrei Hochdorf	130	—
Von H. F. in Luzern	5	—
Aus der Pfarrei Marbach (Luzern)	60	—
" " Stadtpfarrei Luzern	376	—
Von Hrn. B. H. in G.	100	—
Aus der Dompfarrei St. Gallen		
1. Sendung	400	—
Vom Piusverein in Birmenstorf	10	—
Von F. K. in Luzern	10	—
" Ungenannt in Wyl	50	—
	7853	43

b. Außerordentliche Beiträge.  
(früher Missionsfond).

Uebertrag laut Nr. 5:	350	—
Von P. T. in L. (Nutznießung vorbehalten)	3130	—
	3480	—

Der Kassier der Inländischen Mission:  
**Pfeiffer-Elmiger in Luzern.**

Unterzeichneter empfiehlt sich den Hochw. Herren Geistlichen zur Abnahme von

**Heiliggrab = Glas = Kugeln**

in geschmackvoller Auswahl und prachtvollen eingebraunten Farben (ohne chemische Füllung). Halte auch Heiligen-Statuen und Kreuzfige in allen Größen, weiß und gemalt.

Auch bringe zur gefälligen Erinnerung mein Lager von selbst gefertigten **Kirchen-Ornamenten**, sowie Feuer-Vergoldung und Versilberung aller metallenen Gegenstände und aller Reparaturen

**Leopold Bohnerl,**

Ornamenten-Fabrikant, 439, Pfistergasse, Luzern.

**Zeugniß.**

Wir empfehlen der Hochwürdigem Geistlichkeit der Diözese Basel Hrn. Leopold Bohnerl in Luzern als Metall-Arbeiter und Vergolder, besonders für kirchliche Gegenstände.

Solothurn, den 29. Juli 1885.

25<sup>2</sup>

Im Auftrage Sr. Bischöfl Gnaden: **Jos. Bohrer**, Kanzler.

Das seit 1875 bestehende Atelier von

26

**Franz Krombach, Kunstmaler, München,**

(31 Schwanthalerstrasse 31),

dessen Werke wegen ihrer kunstgerechten und religiösemphundenen Ausführung allgemeine Anerkennung finden, übernimmt die Herstellung von Oelgemälden jeder Art für Kirchen und Kapellen, bei **möglichst billigen Preisen** und **30jähriger Garantie**. Unterzieht sich einer Kritik von Kunst- und Sachverständigen auf preiswürdige und dauerhafte Ausführung und wird eventuell Nicht-convenirendes zurückgenommen. **Rahmen zum Selbstkostenpreise** in jeder Ausführung, stilgerecht und exact gearbeitet. **Ratenzahlungen bewilligt.** **Franko** zur Ansicht: Musterstationen, Zeichnungen und Skizzen.

**Die XIV Kreuzweg-Stationen**

jede Composition auf beste doppelseitige Leinwand **künstlerisch in Oel gemalt**.  
Bildergrößen: 45 60 75 90 105 120 135 150 cm. hoch  
Preis: 250 310 430 560 680 800 930 1060 Francs.

**Kreuzwege in Oel retouchirt** ( Bildergrößen: 45 64 78 cm. hoch.  
auf Leinwd. u. Blendrahm. gespannt; ) Preis: 40 75 110 Francs.  
**garantirt dauerhaft präparirt.**

Die Bildflächen sind mit grossen, wirkungsvollen Figuren ausgefüllt.  
**Gratis!** Illustr. Prospekt, **vielen ehrende Atteste** und Kreuzwegbilder in **architekton.** Rahmen jeder Stilart. —

**Zeugnisse:** Dem Kunstmaler Hrn. Franz Krombach in München wird hierdurch der Wahrheit gemäss bescheinigt, dass derselbe für die hiesige grosse Pfarrkirche einen grossen Kreuzweg und mehrere grosse Bilder, darunter das „hl. Abendmahl und die Herabkunft des hl. Geistes“ in Oel gemalt, ausserdem ein sehr grosses Hochaltarbild restaurirt, und sich durch kunstvolle Ausführung und Lebendigkeit der Farben sowohl, als auch durch mässige Preise meine ganze Zufriedenheit erworben hat. Ich kann daher dieses Atelier dem hochw. Clerus und den wohlbl. Vorständen auch von ärmeren Kirchen zu geneigten Aufträgen mit gutem Gewissen bestens empfehlen.  
**Gr. Zyglin (Ob.-Schl.) Klose, Pfarrer.**

Von dem Kunstmaler Hr. Franz Krombach in München habe ich anno 1876 einen Kreuzweg für die Kirche zu Petershausen bezogen. Die Oelgemälde der Stationen sind tadellos, sowohl was Schönheit, Figurenreichtum, Farbe, als Dauerhaftigkeit betrifft. Die Rahmen sind Goldbarock und schön; doch würde ich, was die Haltbarkeit betrifft, in feuchten Kirchen Natur-Eichenholzrahmen empfehlen. Die Preise sind niedrig gesetzt. Dies bezeugt  
**Lütz. Kr. Kochem a. Mosel. A. Jos. Eutenbach, Pfarrer.**

**Neuester Verlag von Felician Rauch in Innsbruck.**

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

- Costa-Rosselli, Julius, S. J., **Katechismus der Andacht zum göttlichen Herzen Jesu** für Erwachsene und für die reifere Jugend. 16°. (39 Seiten) geh. 2 fr. = 15 Cts.
- Katechismus des III. Ordens** von der Buße des hl. Vaters Franziskus. Eine Erklärung der hl. Ordensregel nach der am 30. Mai 1883 herausgegebenen Constitution Leo XIII. 16°. (64 Seiten) geh. 10 fr. = 30 Cts.
- Müllendorff, P. Joseph, S. J., **Die Bergpredigt**. Entwürfe zu Betrachtungen nach der Methode des hl. Ignatius von Loyola, zunächst für Kleriker. kl. 8°. (230 Seiten) brosch. 60 fr. = Fr. 1. 60.
- Hogger, P. Gottfr., **Das Ordensleben in der Welt**, oder Gründung, heil. Regel und Lebensweise des III. Ordens, vom hl. Franziskus gestiftet. 9. Aufl. in 8°. (694 Seiten) brosch. fl. 1 = Fr. 2. 70, geb. in Halbleder oder in Ganzleinwand fl. 1. 30 = Fr. 3. 50.
- Patilz, P. G., S. J. **Predigten auf alle Sonntage des Kirchenjahres**. (Volkspredigten). Mit Erlaubniß der Obern. Zweite vom Verfasser verbesserte Auflage. 2 Bände. 1885. 8°. (IV und 641 Seiten) brosch. fl. 3 = Fr. 8.
- Pider, Joh., **Kurze Kirchengeschichte für die Jugend**. Herausgegeben von Karl Moser, Religionslehrer. 6. Auflage. 8°. (VII und 207 Seiten) brosch. 80 fr. = Fr. 2. 15.
- Scheyring, P. Seb., **Der heilige Wundersmann Antonius von Padua** und seine Verehrung durch die neun Dienstage. Nach authentischen Quellen bearbeitet. Mit Approbation des hochw. Fürstbischöfl. Ordinariates Salzburg und Erlaubniß der Obern. Dritte Auflage. 16°. (250 Seiten) brosch. 40 fr. = Fr. 1. 10, geb. in Ganzleinwand 60 fr. = Fr. 1. 60, in Ganzleder mit Goldschnitt 90 fr. = Fr. 2. 40.

Im Verlage von **Franz Strubheim** in **Worms** ist **eben erschienen:**

**SS EITGEREICHTE**

von **Dr. Fr. J. Solzmann**.

**Zweite verbesserte Auflage.**

**hierher Sand,**

8°. geh. Fr. 6. Im **Halbleder-Einband** Fr. 8.

Preis der Bände I - III geh. Fr. 15. 70. Gebunden Fr. 21. 65.

Das ganze Werk besteht aus **sieben Bänden**, wovon die letzten drei Bände nach dieses Jahr erschienen werden. Die **SS EITGEREICHTE** kann in 50 Hefungen, wovon 27 Buchhandlung bezogen werden. (Ebenso Einbanddecken à Fr. 1. 20 per Band oder vollständig gebundene Bände à Fr. 2 per Einband.)